

1972	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1972	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 72	Verordnung über das Berufsbild und über die Anforderungen in der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker-Handwerk 7110-3-10	113
3. 2. 72	Verordnung über das Berufsbild und über die Anforderungen in der Meisterprüfung für das Bandagisten-Handwerk 7110-3-11	118
1. 2. 72	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	123
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	123

Verordnung über das Berufsbild und über die Anforderungen in der Meisterprüfung für das Orthopädiemechaniker-Handwerk

Vom 3. Februar 1972

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Orthopädiemechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) zuzurechnen:

Herstellung von medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmitteln zur Vorbeugung und im Rahmen therapeutischer Maßnahmen der allgemeinen Rehabilitation auf Grund von Modellen, Zeichnungen oder ärztlichen Angaben, insbesondere:

1. Entwurf, Herstellung, Anpassung und Instandsetzung von Kunstgliedern aus Holz, Leder, Metall und Kunststoffen;
2. Entwurf, Herstellung, Anpassung und Instandsetzung von Stützkorsetts, Korrektur-, Stütz- und Ausgleichsapparaten, Bandagen sowie von Schienen aus Metall und Kunststoffen und Schutzhülsen aus Leder und Kunststoffen;

3. Herstellung und Anpassung von Fußstützen;
4. Herstellung, Anpassung und Verarbeitung von Paßteilen wie Füßen, Waden, Unter- und Oberschenkeln, Armen und Händen aus Holz, Leichtmetall, Filz, Leder und Kunststoffen;
5. Herstellung, Anpassung und Instandsetzung von Ansatzstücken und Arbeitsgeräten für künstliche Arme und Hilfsgeräte;
6. Anpassung und Anlegen von Bruchbändern, medizinischen Kompressionsstrümpfen, medizinischen Leibbinden und sonstigen Bandagen.

(2) Dem Orthopädiemechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
2. Kenntnis der Wirkungsweise und Anpassen der in Absatz 1 genannten medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmittel;
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere von Skelett, Muskeln, Nerven und Gefäßen, der Physiologie als Lehre der normalen Lebensvorgänge, der Pathologie als spezielle Krankheitslehre der Orthopädie und der Chirurgie, insbesondere von Bruchpforten und deren Versorgung;

4. Kenntnisse über die für die Berufsausübung notwendigen Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften;
5. Auswählen und Konstruieren der medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmittel;
6. Anfertigen und Lesen von Aufbauzeichnungen, Maßskizzen und Schnittmustern;
7. Maßnahmen und Anprobieren;
8. Anfertigung von Gipsmodellen;
9. Metallbearbeitung: Feilen, Sägen, Meißeln, Bohren, Gewindeschneiden, Biegen, Richten, Treiben, Schmieden, Glühen, Härten, Nieten, Hart- und Weichlöten, Schweißen, Kleben, Drehen, Fräsen, Schleifen und Polieren, Schwarzbrennen, Galvanisieren;
10. Holzbearbeitung: Sägen, Hobeln, Raspeln, Bohren, Leimen;
11. Lederverarbeitung: Zuschneiden, Nähen, Kleben, Walken, Pergamentieren, Polstern;
12. Kunststoffverarbeitung: Verformen und Gießen;
13. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen.

§ 2

Inhalt der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfaßt folgende Teile:

- Teil I die praktische Prüfung;
- Teil II die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse;
- Teil III die Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse;
- Teil IV die Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse.

§ 3

Gliederung und Dauer der praktischen Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Arbeitsprobe soll nicht länger als acht Stunden dauern. Je Arbeitstag soll nicht länger als acht Stunden geprüft werden.

§ 4

Prüfungsanforderungen in der Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist je eine Aufgabe aus den Tätigkeitsbereichen „Beinprothesen“ sowie „Orthesen (Apparate) und Armprothesen“ zu stellen, und zwar

1. aus dem Tätigkeitsbereich Beinprothesen die Anfertigung
 - a) eines Kunstbeines bei Hüftexartikulation, Knie- und Fußkonstruktion nach eigener Wahl,

- b) eines Oberschenkelkunstbeines mit Einachsgelenk für Kurzstumpf (10 cm und kürzer) mit Kippschaft,
 - c) eines Oberschenkelkunstbeines für kurzen Oberschenkelstumpf mit Kniefeststellung,
 - d) eines Oberschenkelkunstbeines mit Vakuumschaft, brems- oder mehrachsigen Kniegelenk, Fußgelenk nach Wahl, Halbfilzfuß oder
 - e) eines Unterschenkelkunstbeines für Unterschenkelkurzstumpf (7 cm und kürzer) mit federndem Innentrichter oder Schaukeltrichter, Tubersitz, Fußgelenk nach Wahl und
2. aus dem Tätigkeitsbereich Orthesen (Apparate) und Armprothesen die Anfertigung
 - a) eines Coxitis-Apparates,
 - b) eines Perthes-Apparates,
 - c) eines Stützapparates für das gesamte Bein bei kompletter Lähmung eines Beines (Lähmungsapparat bei kompletter Lähmung eines Beines),
 - d) eines Apparates bei Pseudarthrose im Unter- oder Oberschenkel oder im Schenkelhals,
 - e) eines Apparates bei Kniegelenkentzündung,
 - f) einer beckenumfassenden Arbeit oder
 - g) eines Greifarms aus Gießharz für Oberarmstumpf mit willkürlicher Beugung des Ellenbogengelenks und willkürlicher Betätigung des Greifgerätes.

(2) Wird als Aufgabe die Herstellung eines Kunstbeines bei Hüftexartikulation nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a gewählt, so ist an Stelle einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 eine der folgenden Aufgaben zu stellen:

1. Anfertigung eines Apparates bei Pseudarthrose im Ober- oder Unterarm,
2. Anfertigung einer Spiralschiene bei Platt- oder Klumpfuß mit oder ohne Lähmung oder
3. Anfertigung eines Apparates bei Fußgelenkentzündung.

(3) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Entwürfe in Form von Skizzen und Krankheitsbeschreibungen sowie eine Erklärung über die therapeutische Zweckmäßigkeit seiner vorgeschlagenen Maßnahme dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigt der Prüfungsausschuß die ausgewählte Kombination, so hat der Prüfling eine Werkzeichnung mit allen erforderlichen Maßen anzufertigen und ein Exemplar dem Prüfungsausschuß zu übergeben.

(4) Maßnahmen, Anfertigen des Gipsmodells und Anproben an dem Patienten sind unter Aufsicht durchzuführen.

(5) Die fertigen Arbeiten sollen dem Prüfungsausschuß am Patienten vorgeführt werden.

(6) Die zur Meisterprüfungsarbeit erforderlichen Stahl- und Paßteile sind nach Weisung des Prü-

fungsausschusses selbst anzufertigen. Halbfertigerzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses verwendet werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen in der Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe können folgende Aufgaben gestellt werden:

1. Metallarbeiten:
 - a) Anfertigung eines gegabelten Fußbügels, eines doppelten Schuhbügels oder eines entsprechenden Gegenstandes nach angegebenen Maßen,
 - b) Anfertigung einer Fußstützeinlage nach Gipsmodell, Schalenform oder Klumpfuß-Dreibalkeneinlage und deren Anpassung am Fuß und
2. Holz- oder Gießarbeiten:

Ausfräsen, Gießen oder Formen eines Schaftes oder eines entsprechenden Gegenstandes.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die an der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 6

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Werkstoffkunde über Metalle, Holz, Leder, Gips, Kunststoffe, Betriebs- und Hilfsstoffe,
2. Arbeits- und Betriebskunde einschließlich Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde,
3. Anatomie und Pathologie (medizinische Fachkunde),
4. mechanische Orthopädie (technische Fachkunde),
5. Fachzeichnen,
6. Fachrechnen,
7. Grundberechnungen für die Angebotskalkulation und
8. Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als 50 Minuten je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn seine schriftliche Leistung im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde.

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Rechnungswesen,
2. Betriebswirtschaftskunde und
3. Rechts- und Sozialwesen.

Die Prüfung hat sich auf die für den Handwerksmeister notwendigen Kenntnisse zu beschränken.

(2) Zum Prüfungsfach Rechnungswesen gehören:

1. Buchhaltung und Bilanz:

Zu führende Bücher, Vermögensaufstellung, Inventur, Kontieren und Buchen, Bewertungsfragen, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Buchstellen und zentrale Datenverarbeitung im Handwerk;
2. Kostenrechnung (Kalkulation):

Kostenarten für die Ermittlung der Selbstkosten, Ermittlung der Gemein- und Zusatzkosten in der Zuschlagskalkulation, Vor- und Nachkalkulation, Kalkulationsschema;
3. Bilanzanalyse und Kennziffernrechnung:

Betriebswirtschaftliche Auswertung von Buchhaltung, Bilanz und Kostenverlauf, Kennziffernrechnung, insbesondere Liquiditätsberechnung und Anlagendeckungsberechnung, Betriebsvergleich.

(3) Zum Prüfungsfach Betriebswirtschaftskunde gehören:

1. Grundfragen der Betriebs- und Geschäftsgründung:

Markt und Standort, Rechtsform, Betriebsgröße;
2. Betriebsorganisation:
 - a) Personalorganisation: Besetzung, Führungsfragen, Betriebsklima;
 - b) Arbeitsorganisation: Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung, Lagerwesen, Organisationshilfsmittel;
 - c) zusätzliche Formen der Rationalisierung, insbesondere REFA;
 - d) Verwaltung, Schriftverkehr;
 - e) Einfluß der Automatisierung auf die Betriebsorganisation;
3. Typische betriebswirtschaftliche Aufgaben im Handwerksbetrieb:

Einkauf, Produktion, Reparaturleistungen, Dienstleistungen, Handelstätigkeit, Absatz, Werbung, Kundendienst, zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere Genossenschaftswesen;
4. Finanzwirtschaftliche Grundfragen:

Betriebliche Finanzwirtschaft und ihre Funktionen, Finanzplanung, Zahlungs- und Kreditverkehr, Arten der Finanzierung, insbesondere Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Handwerk;
5. Gewerbebeförderung:
 - a) Stellen: Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Fachverbände, Gewerbebeförderungsanstalten;

- b) Maßnahmen: Betriebsberatungen, überbetriebliche Unterweisung, Fortbildungslehrgänge.

(4) Zum Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen gehören:

1. Handwerksrecht:

Handwerksordnung und einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung einschließlich der Gewerbeaufsicht sowie sonstige, den Handwerksberuf betreffende Vorschriften, insbesondere Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister;

2. Organisationen im Bereich der Wirtschaft:

Bedeutung des Handwerks in der Gesamtwirtschaft sowie Entwicklung, Aufbau, Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Handwerksorganisationen, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften;

3. Allgemeines Recht und Wirtschaftsrecht:

Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren;

4. Arbeitsrecht:

Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitsschutz, insbesondere Verhütung von Berufskrankheiten, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit;

5. Versicherungswesen:

a) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altersversorgung der Handwerker;

b) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung;

6. Steuerwesen:

a) Steuerarten: Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer;

b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(5) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Der Prüfling ist auf Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn seine schriftliche Leistung im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde.

(8) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von den Absätzen 5 und 6 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 8

**Prüfungsanforderungen
im berufs- und arbeitspädagogischen Teil**

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil soll sich erstrecken auf:

Grundfragen der Berufsbildung, Kenntnisse aus der Jugendkunde, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der planmäßigen Arbeitsunterweisung, Organisation und Aufbau der Berufsbildung sowie Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im einzelnen gehören dazu:

1. Grundfragen der Berufsbildung:

Grundbegriffe der Erziehungs- und Bildungslehre, Aufgaben der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, Besonderheiten der betriebsgebundenen Berufsausbildung, Inhalte und Aufgaben der Berufsausbildung im Handwerk, Aufgaben des beruflichen Schulwesens, überbetriebliche Unterweisung;

2. Kenntnisse aus der Jugendkunde:

Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung, typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, die Jugend als soziale Gruppe, die Berücksichtigung jugendpsychologischer Erkenntnisse bei der Berufsausbildung, Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen, gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten;

3. Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der planmäßigen Arbeitsunterweisung:

Maßnahmen zur Schaffung günstiger Erziehungsbedingungen, insbesondere das Verhalten des Auszubildenden, der Ausbilder und der Mitarbeiter, allgemeine Mittel und Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung, insbesondere Mittel der Menschenführung und Lernhilfen, Wesen und Aufgaben der planmäßigen Arbeitsunterweisung, Gesetzmäßigkeiten des Lernens, methodischer Aufbau der Unterweisung, die Arbeitszergliederung als Hilfsmittel der Unterweisung, Vorbereitung und Anwendung einer planmäßigen Arbeitsunterweisung auf einen konkreten Fall unter besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung, Überwachung des Ausbildungsfortschritts;

4. Organisation und Aufbau der Berufsbildung:

a) Ordnungsmittel für die Berufsausbildung im Handwerk:

Ausbildungsordnung, insbesondere Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan und Prüfungsanforderungen, Gesellenprüfungsordnung, Muster für Berufsausbildungsverträge, Verfahrensordnung für den Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen (Auszubildenden), Berufsbild und Anforderungen in der Meisterprüfung, Meisterprüfungsordnung;

- b) Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung:

Persönliche und fachliche Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders, Eignung der Ausbildungsstätte;

- c) Einstellung und Einführung des Lehrlings:

Auswahl der Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes, Abschluß und Inhalt des Berufsausbildungsvertrages, Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle), Notwendigkeit und Möglichkeiten der Einführung des Lehrlings in den Betrieb, Probezeit;

- d) ordnungsgemäßer Aufbau und Ablauf der Berufsausbildung:

Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan und betriebsindividueller Unterweisungsplan, Zwischenprüfungen, Gesellenprüfung;

- e) Einrichtungen zur Förderung und Überwachung der Berufsausbildung:

Überwachung der Berufsausbildung durch die Handwerkskammern und Innungen, insbesondere durch Ausbildungsberater und Lehrlingswarte, Einrichtungen der Handwerksorganisationen zur Förderung der Berufsausbildung, beispielsweise überbetriebliche Unterweisung, Meistervorbereitungslehrgänge und Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend, Ausschüsse für Berufsbildung, insbesondere Bundesausschuß, Landesausschüsse sowie Berufsbildungsausschüsse der Handwerkskammern und sonstiger Handwerksorganisationen, Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung;

5. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung:

Berufsbildungsgesetz, Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), insbesondere dessen Zweiter und Dritter Teil, Jugendschutz- und Arbeitsschutzgesetzgebung, insbesondere Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit und ärztliche Untersuchungen, Regelung der Arbeitszeit einschließlich der Pausen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Unfallschutz, Urlaubsregelung, Überwachung der Schutzvorschriften durch die Gewerbeaufsicht, Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz.

(3) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die Prüfung hat sich auch auf eine Unterweisungsprobe zu erstrecken.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 9

Bewertung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Im Teil I gelten Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe jeweils als ein Prüfungsfach. Teil IV ist als ein Prüfungsfach zu bewerten.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen vier Teilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden.

(3) Zum Bestehen des I. Teils müssen jede der für die Meisterprüfungsarbeit angefertigten Arbeiten und die Arbeitsprobe mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Zum Bestehen des II. Teils müssen die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern medizinische Fachkunde und technische Fachkunde mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

(5) Zum Bestehen des III. Teils müssen die Prüfungsleistungen in mindestens zwei Prüfungsfächern mit „ausreichend“ bewertet sein.

§ 10

Wiederholung der Meisterprüfung

Wird die Meisterprüfung wiederholt, so sind auf Antrag bei der Bewertung die Teile und Prüfungsfächer der ersten Prüfung anzurechnen, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über das Berufsbild des Orthopädiemechaniker-Handwerks vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 44) wird aufgehoben. Die auf Grund des § 122 Abs. 5 der Handwerksordnung fortgeltenden Vorschriften und die Bestimmungen von Meisterprüfungsordnungen, die Gegenstände dieser Rechtsverordnung regeln, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Anforderungen
in der Meisterprüfung für das Bandagisten-Handwerk**

Vom 3. Februar 1972

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Bandagisten-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) zuzurechnen:

Herstellung von medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmitteln zur Vorbeugung und im Rahmen therapeutischer Maßnahmen der allgemeinen Rehabilitation auf Grund von Modellen, Zeichnungen oder ärztlichen Angaben, insbesondere:

1. Herstellung, Instandsetzung und Anpassung von medizinischen Leibbinden, Bruchbändern, Geradehaltern und kosmetischen Ausgleichern;
2. Herstellung, Instandsetzung und Anpassung von Stützkorsetts aus Leder, Kunststoff oder Drell mit und ohne Stahlverstärkung;
3. Herstellung, Instandsetzung und Anpassung von Schutzhülsen aus Leder und Kunststoffen mit und ohne Metallverstärkung;
4. Herstellung und Anpassung von Bandagen einschließlich Fußstützen aus Metall, Holz, Leder, Kork und Kunststoffen;
5. Anpassung von gummi-gewirkten Fertigartikeln wie Hüfthaltern, medizinischen Leibbinden und medizinischen Kompressionsstrümpfen;
6. Ausführung von Näharbeiten und Herstellung von Bestandteilen aus Leder und Kunststoffen an orthopädischen Apparaten und Prothesen sowie deren Anpassung;
7. Herstellung und Anpassung von wasserfesten Gehhilfen.

(2) Dem Bandagisten-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnis der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
2. Kenntnis der Wirkungsweise und Anpassen der in Absatz 1 genannten medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmittel;
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Anatomie des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere von Skelett, Muskeln, Nerven und Gefäßen, der

Physiologie als Lehre der normalen Lebensvorgänge, der Pathologie als spezielle Krankheitslehre der Orthopädie und der Chirurgie, insbesondere von Bruchpforten und deren Versorgung;

4. Kenntnisse über die für die Berufsausübung notwendigen Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften;
5. Auswählen und Konstruieren der medizinisch-technischen Heil- und Hilfsmittel;
6. Entwerfen von Schnittmustern;
7. Lesen und Anfertigen von Werkstattzeichnungen;
8. Maßnehmen und Anprobieren;
9. Anfertigen von Gipsmodellen;
10. Zuschneiden;
11. Nähen von Hand und mit Maschine;
12. Polstern und Garnieren;
13. Walken und Pergamentieren;
14. Ausschneiden, Feilen, Treiben, Biegen, Richten und Nieten von Metall;
15. Verformen und Verarbeiten von Kunststoffen;
16. Pflegen und Instandhalten der Werkzeuge und Maschinen.

§ 2

Inhalt der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung umfaßt folgende Teile:

- | | |
|----------|--|
| Teil I | die praktische Prüfung; |
| Teil II | die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse; |
| Teil III | die Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse; |
| Teil IV | die Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse. |

§ 3

Gliederung und Dauer der praktischen Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung ist eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Arbeitsprobe soll nicht länger als acht Stunden dauern. Je Arbeitstag soll nicht länger als acht Stunden geprüft werden.

§ 4

Prüfungsanforderungen in der Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist je eine Aufgabe aus den Tätigkeitsbereichen „Bandagen“, „Korsette“ und „sonstige orthopädische Hilfsmittel“ zu stellen, und zwar

1. aus dem Tätigkeitsbereich Bandagen die Anfertigung
 - a) einer Bandage für schweren Fall von Bauchbruch,
 - b) einer Bauchbinde für Fall von schwerem Hängeleib oder
 - c) einer Kreuzstützbandage bei Erkrankungen am Kreuzlendenübergang,
2. aus dem Tätigkeitsbereich Korsette die Anfertigung
 - a) eines Mieders oder Korsetts bei Scheuermannscher Krankheit,
 - b) eines Reklinationskorsetts bei Spondylitis,
 - c) eines Hebelkorsetts bei Skoliose,
 - d) eines Milwaukee-Korsetts oder
 - e) einer Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades und
3. aus dem Tätigkeitsbereich sonstige orthopädische Hilfsmittel die Anfertigung
 - a) einer Bandage für Fall von Kielbrust,
 - b) einer Bandage bei habitueller Luxation des Schultergelenks,
 - c) einer Serratusbandage,
 - d) eines Mobilisators,
 - e) einer Kopfstütze,
 - f) eines Überbrückungsmieders nach Hohmann oder
 - g) eines Apparates für das ganze Bein.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit die Entwürfe in Form von Skizzen und Krankheitsbeschreibungen sowie eine Erklärung über die therapeutische Zweckmäßigkeit seiner vorgeschlagenen Maßnahme dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigt der Prüfungsausschuß die ausgewählte Kombination, so hat der Prüfling die Werkzeichnung mit allen erforderlichen Maßen anzufertigen und ein Exemplar dem Prüfungsausschuß zu übergeben.

(3) Maßnahmen, Anfertigen des Gipsmodells und Anproben an dem Patienten sind unter Aufsicht durchzuführen.

(4) Die fertigen Arbeiten sollen dem Prüfungsausschuß am Patienten vorgeführt werden.

(5) Die zur Meisterprüfung erforderlichen Stahl- und Paßteile sind nach Weisung des Prüfungsausschusses selbst anzufertigen. Halbfertigerzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses verwendet werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen in der Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe können folgende Aufgaben gestellt werden:

1. Herstellen eines Gipsmodells nach angegebenen Maßen,
2. Herstellen von Schnittmustern für Bandagen aller Art, beispielsweise Leibbinde,
3. Zuschneiden und Ausführung der verschiedenen Näharbeiten, Nähen von beispielsweise Leder-einfassungen, Gummistoffen, Geweben,
4. Walken oder Gießen einer Hülse oder eine ähnliche Arbeit,
5. Anfertigung einer Fußstützeinlage nach Gipsmodell, Schalenform oder Klumpfuß-Dreibackeneinlage und deren Anpassung am Fuß und
6. Auspolstern eines Apparates, einer Prothese oder eines ähnlichen Gegenstandes.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die an der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 6

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Werkstoffkunde über Metalle, Stoffe und Gewebe, Leder, Gips, Kunststoffe, Betriebs- und Hilfsstoffe,
2. Arbeits- und Bekleidungskunde einschließlich Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde,
3. Anatomie und Pathologie (medizinische Fachkunde),
4. mechanische Orthopädie (technische Fachkunde),
5. Fachzeichnen,
6. Fachrechnen,
7. Grundberechnungen für die Angebotskalkulation und
8. Arbeitsschutz-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als 50 Minuten je Prüfling dauern.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn seine schriftliche Leistung im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde.

(5) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Rechnungswesen,
2. Betriebswirtschaftskunde und
3. Rechts- und Sozialwesen.

Die Prüfung hat sich auf die für den Handwerksmeister notwendigen Kenntnisse zu beschränken.

(2) Zum Prüfungsfach Rechnungswesen gehören:

1. Buchhaltung und Bilanz:

Zu führende Bücher, Vermögensaufstellung, Inventur, Kontieren und Buchen, Bewertungsfragen, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Buchstellen und zentrale Datenverarbeitung im Handwerk;

2. Kostenrechnung (Kalkulation):

Kostenarten für die Ermittlung der Selbstkosten, Ermittlung der Gemein- und Zusatzkosten in der Zuschlagskalkulation, Vor- und Nachkalkulation, Kalkulationsschema;

3. Bilanzanalyse und Kennziffernrechnung:

Betriebswirtschaftliche Auswertung von Buchhaltung, Bilanz und Kostenverlauf, Kennziffernrechnung, insbesondere Liquiditätsberechnung und Anlagendeckungsberechnung, Betriebsvergleich.

(3) Zum Prüfungsfach Betriebswirtschaftskunde gehören:

1. Grundfragen der Betriebs- und Geschäftsgründung:

Markt und Standort, Rechtsform, Betriebsgröße;

2. Betriebsorganisation:

- a) Personalorganisation: Besetzung, Führungsfragen, Betriebsklima;
- b) Arbeitsorganisation: Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung, Lagerwesen, Organisationshilfsmittel;
- c) zusätzliche Formen der Rationalisierung, insbesondere REFA;
- d) Verwaltung, Schriftverkehr;
- e) Einfluß der Automatisierung auf die Betriebsorganisation;

3. Typische betriebswirtschaftliche Aufgaben im Handwerksbetrieb:

Einkauf, Produktion, Reparaturleistungen, Dienstleistungen, Handelstätigkeit, Absatz, Werbung, Kundendienst, zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere Genossenschaftswesen;

4. Finanzwirtschaftliche Grundfragen:

Betriebliche Finanzwirtschaft und ihre Funktionen, Finanzplanung, Zahlungs- und Kreditverkehr, Arten der Finanzierung, insbesondere Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Handwerk;

5. Gewerbeförderung:

- a) Stellen: Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Fachverbände, Gewerbeförderungsanstalten;
- b) Maßnahmen: Betriebsberatungen, überbetriebliche Unterweisung, Fortbildungslehrgänge.

(4) Zum Prüfungsfach Rechts- und Sozialwesen gehören:

1. Handwerksrecht:

Handwerksordnung und einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung einschließlich der Gewerbeaufsicht sowie sonstige, den Handwerksberuf betreffende Vorschriften, insbesondere Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, Kaufmannseigenschaft von Handwerkern, Eintragung von Handwerksbetrieben in das Handelsregister;

2. Organisationen im Bereich der Wirtschaft:

Bedeutung des Handwerks in der Gesamtwirtschaft sowie Entwicklung, Aufbau, Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Handwerksorganisationen, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften;

3. Allgemeines Recht und Wirtschaftsrecht:

Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wettbewerbsrecht, Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren;

4. Arbeitsrecht:

Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitsschutz, insbesondere Verhütung von Berufskrankheiten, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Arbeitsgerichtsbarkeit;

5. Versicherungswesen:

- a) Sozialversicherung: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altersversorgung der Handwerker;
- b) Privatversicherung: Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung;

6. Steuerwesen:

- a) Steuerarten: Umsatzsteuer, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer;
- b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel.

(5) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. In einzelnen Prüfungsfächern kann von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgesehen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als acht Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Der Prüfling ist auf Antrag von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn seine schriftliche Leistung im Durchschnitt mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde.

(8) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von den Absätzen 5 und 6 auf die mündliche Prüfung verzichtet und die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 8

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil soll sich erstrecken auf:

Grundfragen der Berufsbildung, Kenntnisse aus der Jugendkunde, Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der planmäßigen Arbeitsunterweisung, Organisation und Aufbau der Berufsbildung sowie Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im einzelnen gehören dazu:

1. Grundfragen der Berufsbildung:

Grundbegriffe der Erziehungs- und Bildungslehre, Aufgaben der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, Besonderheiten der betriebsgebundenen Berufsausbildung, Inhalte und Aufgaben der Berufsausbildung im Handwerk, Aufgaben des beruflichen Schulwesens, überbetriebliche Unterweisung;

2. Kenntnisse aus der Jugendkunde:

Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung, typische Entwicklungsercheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, die Jugend als soziale Gruppe, die Berücksichtigung jugendpsychologischer Erkenntnisse bei der Berufsausbildung, Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen, gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten;

3. Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der planmäßigen Arbeitsunterweisung:

Maßnahmen zur Schaffung günstiger Erziehungsbedingungen, insbesondere das Verhalten des Auszubildenden, der Ausbilder und der Mitarbeiter, allgemeine Mittel und Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung, insbesondere Mittel der Menschenführung und Lernhilfen, Wesen und Aufgaben der planmäßigen Arbeitsunterweisung, Gesetzmäßigkeiten des Lernens, methodischer Aufbau der Unterweisung, die Arbeitszergliederung als Hilfsmittel der Unterweisung, Vorbereitung und Anwendung einer planmäßigen Arbeitsunterweisung auf einen konkreten Fall unter besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütung, Überwachung des Ausbildungsfortschritts;

4. Organisation und Aufbau der Berufsbildung:

a) Ordnungsmittel für die Berufsausbildung im Handwerk:

Ausbildungsordnung, insbesondere Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan und Prüfungsanforderungen, Gesellenprüfungsord-

nung, Muster für Berufsausbildungsverträge, Verfahrensordnung für den Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen (Auszubildenden), Berufsbild und Anforderungen in der Meisterprüfung, Meisterprüfungsordnung;

b) Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung:

Persönliche und fachliche Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders, Eignung der Ausbildungsstätte;

c) Einstellung und Einführung des Lehrlings:

Auswahl der Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes, Abschluß und Inhalt des Berufsausbildungsvertrages, Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle), Notwendigkeit und Möglichkeiten der Einführung des Lehrlings in den Betrieb, Probezeit;

d) ordnungsgemäßer Aufbau und Ablauf der Berufsausbildung:

Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan und betriebsindividueller Unterweisungsplan, Zwischenprüfungen, Gesellenprüfung;

e) Einrichtungen zur Förderung und Überwachung der Berufsausbildung:

Überwachung der Berufsausbildung durch die Handwerkskammern und Innungen, insbesondere durch Ausbildungsberater und Lehrlingswarte, Einrichtungen der Handwerksorganisationen zur Förderung der Berufsausbildung, beispielsweise überbetriebliche Unterweisung, Meistervorbereitungslehrgänge und Praktischer Leistungswettbewerb der Handwerksjugend, Ausschüsse für Berufsbildung, insbesondere Bundesausschuß, Landesausschüsse sowie Berufsbildungsausschüsse der Handwerkskammern und sonstiger Handwerksorganisationen, Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung;

5. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung:

Berufsbildungsgesetz, Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), insbesondere dessen Zweiter und Dritter Teil, Jugendschutz- und Arbeitsschutzgesetzgebung, insbesondere Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit und ärztliche Untersuchungen, Regelung der Arbeitszeit einschließlich der Pausen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, Unfallschutz, Urlaubsregelung, Überwachung der Schutzvorschriften durch die Gewerbeaufsicht, Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderungsgesetz.

(3) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die Prüfung hat sich auch auf eine Unterweisungsprobe zu erstrecken.

(4) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

§ 9

Bewertung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Im Teil I gelten Meisterprüfungsarbeit und Arbeitsprobe jeweils als ein Prüfungsfach. Teil IV ist als ein Prüfungsfach zu bewerten.

(2) Sind die Leistungen nicht in allen vier Teilen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Meisterprüfung insgesamt nicht bestanden.

(3) Zum Bestehen des I. Teils müssen jede der für die Meisterprüfungsarbeit angefertigten Arbeiten und die Arbeitsprobe mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Zum Bestehen des II. Teils müssen die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern medizinische Fachkunde und technische Fachkunde mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

(5) Zum Bestehen des III. Teils müssen die Prüfungsleistungen in mindestens zwei Prüfungsfächern mit „ausreichend“ bewertet sein.

§ 10

Wiederholung der Meisterprüfung

Wird die Meisterprüfung wiederholt, so sind auf Antrag bei der Bewertung die Teile und Prüfungs-

fächer der ersten Prüfung anzurechnen, die mindestens die Note „ausreichend“ erhalten haben.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über das Berufsbild des Bandagisten-Handwerks vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 45) wird aufgehoben. Die auf Grund des § 122 Abs. 5 der Handwerksordnung fortgeltenden Vorschriften und die Bestimmungen von Meisterprüfungsordnungen, die Gegenstände dieser Rechtsverordnung regeln, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 1. Februar 1972

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Präsident und Professor
der Bundesanstalt
für Arbeitsschutz und Unfallforschung.

Bonn, den 1. Februar 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 80/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 1. 72	L 11/6
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 81/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 1. 72	L 11/8
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 82/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 1. 72	L 11/10
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 83/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 1. 72	L 11/12
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 84/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	14. 1. 72	L 11/15
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 85/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	14. 1. 72	L 11/17
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 86/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 1. 72	L 11/19
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 87/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 1. 72	L 11/21
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 88/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	14. 1. 72	L 11/23
13. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 89/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 1. 72	L 11/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften -- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
13. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 91/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein	14. 1. 72	L 11/29
13. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 92/72 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1734/70 und (EWG) Nr. 258/71 vorgesehenen Dauerausreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker und Rübenroh Zucker	14. 1. 72	L 11/30
13. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 93/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 1. 72	L 11/31
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 94/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 1. 72	L 12/1
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 95/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 1. 72	L 12/3
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 96/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 1. 72	L 12/5
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 97/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 1. 72	L 12/6
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 98/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milch erzeugnisse	15. 1. 72	L 12/7
Andere Vorschriften		
7. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 47/72 der Kommission zur Festsetzung der ab 3. Januar 1972 geltenden Ausgleichsbeträge für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten	8. 1. 72	L 7/17
12. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 74/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 17/72	13. 1. 72	L 10/13
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 76/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	14. 1. 72	L 11/1
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 77/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	14. 1. 72	L 11/3
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 78/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	14. 1. 72	L 11/4
11. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 79/72 der Kommission über die Lieferung von butteroil an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	14. 1. 72	L 11/5
13. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 90/72 der Kommission betreffend die Aufteilung von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Bearbeitungsabfälle und Aschen von NE-Metallen (Kupfer, Blei und Aluminium)	14. 1. 72	L 11/27
14. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 99/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	15. 1. 72	L 12/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.